

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 48 (1956)
Heft: 2

Artikel: Das Arbeitsrecht : sein Wesen ; seine Entwicklung und Aufgabe
Autor: Wanner, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unser Eintreten für die Vorlage, die am 4. März zur Volksabstimmung kommt, ist die logische Weiterführung des Kampfes gegen die Teuerungspolitik der bürgerlichen Mehrheit der eidgenössischen Räte, vor der der Bundesrat kapituliert hatte. Einzig diesem gemeinsam mit unseren bewährten Freunden geführten Kampf ist es zu danken, daß die Teuerungspolitik sich nicht ungehindert und in vollem Ausmaße auswirken konnte. Sorgen wir dafür, daß der Entscheid in dieser neuen Etappe unseres Kampfes eindeutig und eindrucksvoll ausfalle, weil wir damit die Voraussetzungen dafür schaffen, daß auch die Ausführungsbestimmungen dem nun mehrmals deutlich geäußerten Volkswillen entsprechen werden.

Dr. Edmund Wyß.

Das Arbeitsrecht - sein Wesen - seine Entwicklung und Aufgabe

Sowohl im Ausland wie auch in der Schweiz stehen heute die Forderungen und die Regelungen arbeitsrechtlicher Probleme im Vordergrund sozialpolitischer Kämpfe und Auseinandersetzungen. In der Schweiz hat auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes namentlich *Dr. Arnold Gysin*, Rechtsanwalt in Luzern, seit 1952 Mitglied des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, bahnbrechende Arbeit geleistet. Eine Orientierung gibt er in seinem erstmals 1943 erschienenen Buch «Arbeitsrecht». Das Buch verschafft uns einen Einblick in den Stand des schweizerischen Arbeitsrechts wie auch in die im Ausland gemachten Anstrengungen um arbeitsrechtliche Lösungsversuche. In bezug auf die kommende Gestaltung des Arbeitsrechtes in der Schweiz gelangt Gysin zu folgenden Schlußfolgerungen:

Wie immer man diese Fragen (über die Zukunft des schweizerischen Arbeitsrechts) löst, so sollte man das eine nicht übersehen: Eine weitere ersprißliche Ausgestaltung des schweizerischen Arbeitsrechts ist ohne Blick auf das Ganze, ohne den Willen zur Vereinheitlichung und zur sinnvollen Gliederung und Abmessung seiner Teile heute kaum mehr möglich.

Neben Dr. Gysin haben sich die beiden Berner, Obergerichter *Dr. Erwin Schweingruber*, Professor für Arbeitsrecht und Sozialgesetzgebung an der Universität Bern, sowie *Dr. Lothar Schreurs*, Verwaltungsjurist im Bundesamt für Sozialversicherung, eingehend mit dem Wesen und der Entwicklung des Arbeitsrechtes in der Schweiz befaßt: Dr. Schweingruber in seinem 1946 in erster Auflage erschienenen Werk «Das Arbeitsrecht in der Schweiz», Dr. Schreurs

mit der im gleichen Jahr veröffentlichten Schrift «Die soziale Entwicklung des Arbeitsrechtes».

*Geschichtlicher Ueberblick.
Entstehung und Entwicklung des Arbeitsrechtes*

Als historischen Ausgangspunkt für die Entwicklung des modernen Arbeitsrechtes bezeichnet Schreurs die Zeit des Wirtschaftsliberalismus, obwohl eine Fülle geschichtlicher Beispiele darauf hinweise, daß schon viel früher von einer sozialen Wirkung arbeitsrechtlicher Rechtsetzung gesprochen werden kann, so im altbabylonischen, römischen und germanischen Recht und im Mittelalter; der Wirtschaftsliberalismus brachte aber einen tiefen Einschnitt in die arbeitsrechtliche Entwicklung und gab Anlaß für die Entstehung eines bis dahin unbekannten Arbeitsrechtes, nämlich des Sonderrechtes der in abhängiger Stellung, aber auf Grund eines *freien Vertragsschlusses* arbeitenden Personen; er ist damit nach Schreurs eigentlicher Ausgangspunkt des modernen, noch in voller Entwicklung begriffenen Arbeitsrechtes. Je nachdem, ob von der Arbeit in mechanischem, wirtschaftlichem oder rechtlichem Sinne gesprochen wird, treten besondere Merkmale in den Vordergrund der Betrachtung.

Schreurs gibt eine Definition; er geht vom *wirtschaftlichen Gesichtspunkt* aus und gelangt dabei dazu, in der Arbeit eine gewollte, das heißt wirtschaftlich zweckbestimmte Betätigung geistiger und körperlicher Kräfte zu sehen. Untersuchen wir die menschliche Arbeit unter Berücksichtigung der *geistigen* Betätigung auf die Art ihrer Entstehung, so führt dies dazu, die Arbeit begrifflich zu fassen als ein lebendiger, sinnvoller Ausdruck von Körper und Geist eines Lebewesens. «Die menschliche Arbeit», so heißt es weiter, «ist der vornehmste Gegenstand rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehungen». Der vielverbreiteten wirtschaftswissenschaftlichen Auffassung von der Arbeit als Ware tritt Schreurs entgegen. Er weist auf die schwerwiegenden Einwände hin, die einer Gleichsetzung der Arbeit mit dem Begriff der Ware erhoben werden, und bemerkt, daß man die Arbeit als *persönlichen* Produktionsfaktor höher werten soll als die sächlichen Produktionsmittel und über der Arbeit den Arbeiter nicht übersehen darf, welcher *nicht* Produktionsmittel ist, auch im wirtschaftlichen Sinne nicht.

Das *Arbeitsrecht* ist begrifflich umschrieben mehr als das Sonderrecht der unselbständigen Arbeitnehmer. Unter einem umfassenderen Begriff sind unter Arbeitsrecht zu verstehen alle auf Arbeitsleistung gerichteten entgeltlichen Verträge, nicht nur die des unselbständigen Arbeiters, sondern auch die des selbständigen Unternehmers, so also auch der Auftrag des Arztes, Fürsprechers usw. Zutreffender ist immerhin die Bezeichnung des Arbeitsrechts als

Sonderrecht der unselbständigen Arbeitnehmer, denn das positive Arbeitsrecht ist, wie Schreurs ausführt, ein historisch gewachsenes Recht, das sich zunächst mit der durch die liberalistische Wirtschaftsentwicklung am stärksten gefährdeten unselbständigen Arbeit befaßte.

Das Arbeitsrecht wird oft als «Sozialrecht» bezeichnet. Diese Charakteristik ist insofern richtig und zutreffend, als es sich um Rechtsetzung handelt, die dem Schutz der wirtschaftlich schwächeren, abhängigen Arbeitnehmer dienen soll. Das Arbeitsrecht ist nicht bloß Zivilrecht, sondern auch öffentliches Recht. Es regelt sowohl die privatrechtlichen Beziehungen der Personen als auch diejenigen zum Staat. Das Arbeitsrecht umfaßt somit Rechtsfragen, die sich beiden Rechtssphären, des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, einordnen.

Eingehend behandelt Schreurs die Handels- und Gewerbefreiheit und die sozialen Auswirkungen des Wirtschaftsliberalismus in arbeitsrechtlicher Beziehung, die Arbeitsteilung, den Konkurrenzkampf und deren Folgen: die soziale Not in England, Frankreich, Deutschland und Rußland. Ein ungefähres Bild von der sozialen Entwicklung des Arbeitsrechts können wir uns erst machen, wenn wir einen Rückblick werfen auf die soziale Denkweise der Römer und auf die Rechtsentwicklung in der germanischen Zeit, während des Mittelalters, des Merkantilismus und der Epoche der Physiokraten.

Wo vom Arbeitsrecht die Rede ist, kann an einer Erscheinung, wie sie im *Klassenkampf* oft zutage tritt, nicht in einer gehässigen und tendenziösen Weise Kritik geübt werden, wie dies heute noch namentlich in der Tagespresse geschieht. Schreurs sieht im Klassenkampf eine Reaktion gegen die bestehenden Arbeitsbedingungen. Die eigentlichen Ursachen des Klassenkampfes sind in der Wertung der Arbeit als Produktions- und Kostenfaktor ohne genügende Rücksicht auf ihre Träger durch die zeitgenössische Wirtschaftstheorie zu suchen. Die durch die liberalistische Wirtschaftsverfassung geförderte und die allgemeine Bevölkerungszunahme verschärfte Entwicklung hatte zur Folge, daß sich immer tiefergehende soziale Gegensätze bildeten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet wurde jede Unternehmung in zwei Lager gespalten; auch auf dem Boden der Politik wurde die Volksgemeinschaft gestört und in zwei Klassen, in «Kapitalisten und Proletarier», zerrissen. In seinen unvoreingenommenen soziologischen Betrachtungen kommt Schreurs zu der Feststellung, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse durch die liberalistische Ideologie immer mehr zuungunsten des abhängigen Arbeiters entwickelten. Die Entstehung der sozialistischen und marxistischen Ideologien, die Bildung der Arbeiterparteien, der Zusammenschluß der Arbeiter in den Gewerkschaften und andern Selbsthilfeorganisationen ist

nicht anders zu erklären und zu deuten als der Versuch einer unterdrückten Klasse, sich mit eigenen Mitteln jenen Schutz und jene Rechte zu verschaffen, die der Staat teils aus Unfähigkeit, teils aus mangelndem Verständnis nicht gewähren konnte oder wollte.

In kleinbürgerlichen, reaktionären und arbeiterfeindlichen Kreisen finden sich immer wieder Leute, die sich darin gefallen, über das Phänomen «Klassenkampf» Dinge zu sagen oder zu schreiben, die entweder auf totale Unkenntnis oder dann auf Bosheit und Engstirnigkeit schließen lassen.

In den kritischen Betrachtungen über die jüngsten Lösungsversuche der sozialen Frage unterscheidet Schreurs die Gründung des Sowjetstaates, das nationalsozialistische Experiment in Deutschland und das des Faschismus in Italien, den New Deal in den USA und den Beveridge-Plan in England. Auf die Bewertung dieser verschiedenen Versuche soll hier nicht eingetreten werden. Schreurs selber vertritt die Auffassung, daß von allen Versuchen der Beveridge-Plan eine einzigartige Anstrengung darstellte, das soziale Lebens- und Arbeitsproblem im Geiste einer freiheitlichen Regelung zu lösen. Die große Bedeutung dieses Planes kann selbst durch die da und dort erfolgte Ablehnung nicht in Frage gestellt werden.

Schreurs warnt davor, zu glauben, die soziale Sehnsucht der Völker durch die knappe Lösung «panem et circenses» (Brot und Spiele; Almosen und Zerstreuung) beschwichtigen zu wollen. Ebenso ist er ein Gegner jener «Sozialpolitik», welche die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit durch Arbeitslosenunterstützungen beseitigen will. Dem Staat und der Volksgemeinschaft ist mit solchen Methoden nicht gedient, abgesehen davon, daß solche Unterstützungen den Charakter von Wohltätigkeit tragen, als Dauerlösung die Arbeitsfreude vernichten und einen zersetzenden Müßiggang züchten.

Wenn wir die soziale Entwicklung des Arbeitsrechts in der Schweiz verfolgen, so läßt sich feststellen, daß diese auch heute noch stark gehemmt ist durch eine Politik der Sonderinteressen und des krassen Eigennutzes. Durch soziale Aufgeschlossenheit und ein notwendig objektives soziales Denken zeichnete sich in den letzten Jahren die Politik der verantwortlichen Männer und Parteien nicht besonders aus. In einer Demokratie, in der das Kapital in den Händen von verhältnismäßig wenigen liegt und wo dieses die sozial Schwächeren mittelbar beherrscht, fehlen die Voraussetzungen für eine fühlbare Verbesserung der Arbeitsverhältnisse (vor allem in bezug auf Arbeitszeit und -lohn) und der Teilhabe am Volkswohlstand. In bezug auf die Arbeitsgesetzgebung in der Schweiz wird nicht mit Unrecht geklagt über die einerseits zögernde und schwerfällige, andererseits egoistisch-materialistische und hinhaltende Taktik in der praktischen Ausgestaltung des Arbeitsrechtes. Vermehrtes Mitspracherecht, Mitbestimmungsrecht, dem Preisstand angepaßte

Löhne, kürzere Arbeitszeiten, Freizeitpflege, Klage- und Kontrollrecht: all diese Postulate dürfen dem abhängigen Arbeitnehmer auf die Dauer nicht vorenthalten werden. Der Weg zum sozialen Frieden führt nicht über patriarchalische und charitative Vorstellungen, sondern entspringt *«dem Bewußtsein der gesellschaftlichen Verpflichtung und dem Bekenntnis zu natürlicher menschlicher Achtung und Geltung»*.

Schweingruber setzt sich mit der seit Jahren und auch gegenwärtig noch geltenden unzulänglichen Ordnung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in der Schweiz auseinander. Die von ihm schon früher geübte Kritik an der Sozialpolitik des Arbeitsverhältnisses ist nach verschiedenen Richtungen heute noch zutreffend und gerechtfertigt. Es spricht für den Ernst seiner arbeitsrechtlichen Anschauungen und es läßt auf sein starkes Verantwortungsbewußtsein schließen, wenn er auf die Schwierigkeiten hinweist, mit denen der Sozialpolitiker und der verantwortliche Staatsmann bei der zukünftigen Gestaltung des Arbeitsrechtes zu rechnen haben.

Unter dem Arbeitsrecht im engeren Sinne versteht Schweingruber die Rechtsnormen über das Arbeitsverhältnis. Öffentlichrechtlich wie privatrechtlich ist das *«Arbeitsverhältnis»* zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der eigentliche Kern des Arbeitsrechtes. Im weiteren Sinn werden ihm aber auch entferntere Sachgebiete, wie die Sozialversicherung, der Arbeitsnachweis, das Schlichtungs- und Gerichtsverfahren u. a. zugeteilt. Schweingruber läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß er, wenn auch kein Gegner, so doch kein Befürworter des ordentlichen Rechtsetzungsverfahrens beim Arbeitsrecht ist, vor allem deswegen, weil das Gesetz den sich oft rasch verändernden Verhältnissen nicht mehr entspricht, sondern diesen vielmehr nachhinkt. Uebersaus interessant und lehrreich sind die Ausführungen über den Interventionalismus und Opportunismus und über die Frage, ob dieses oder jenes Gesetz öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakter haben soll. Als ideal erscheint ihm die Regelung der Arbeitsbedingungen im staatlichen Gesetz deshalb nicht, weil ein staatliches Gesetz nicht anpassungsfähig genug ist, um der sich fortwährend ändernden wirtschaftlichen Lage und den damit im Zusammenhang stehenden Veränderungen der Arbeitsbedingungen gebührend und zur richtigen Zeit Rechnung tragen zu können. Schweingruber ist kein Staatssozialist, und er möchte den Staat nicht zu mächtig werden lassen. Er befürwortet daher, wie die auf dem Boden eines demokratischen Sozialismus stehenden Arbeitsrechtler, die sukzessive Anpassung der Arbeitsbedingungen an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und Gegebenheiten; er strebt nach einem Arbeitsrecht, das aufgebaut ist auf einem Kollektivrecht, frei von allen Keimen und Gefahren eines zersplitterten Arbeitsrechtes. Eine Regelung auf privatrechtlicher Grundlage, wie das in den Gesamtarbeitsverträgen geschieht,

wo die Verbände auf ihre Autonomie besonderes Gewicht legen, schließt eine staatliche Kontrolle nicht aus, namentlich dort nicht, wo es sich darum handelt, auf dem Wege des öffentlichen Rechts regulierend in die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse einzugreifen und der Willkür, den Launen und Sonderinteressen unsozialer Arbeitgeber zu begegnen. Das öffentliche Arbeiterschutzwert wird selbst in einer sozialistischen Planwirtschaft weiterbestehen, und es wird auch dort nicht unentbehrlich sein, wo die Betriebe der Selbstverwaltung der Arbeiter übergeben sind.

Gesetz *und* Vertrag, nicht Gesetz *oder* Vertrag: nach diesen Gesichtspunkten werden sich die Kontrahenten auszurichten haben, wenn es ihnen ernsthaft daran gelegen ist, ein schweizerisches Arbeitsrecht zu schaffen, das nicht ein Flick- und Stückwerk fauler Kompromisse und eines grundsatzlosen Opportunismus sein will, sondern zur Grundlage und zum Ausgangspunkt einer sozialen Verständigung und echter menschlicher Beziehungen und Zusammenarbeit werden soll. Arbeitsfrieden kann sich nur dort zu einer dauernden und wohltätigen Einrichtung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entwickeln, wo das soziale Gewissen wach ist, wo keiner den andern übervorteilen will und wo die Prinzipien einer ausgleichenden Gerechtigkeit nicht bloß auf dem Papier stehen oder in die Brüche gehen, wenn sich die Arbeiterschaft gezwungen sieht, den Weg der kollektiven Selbsthilfe zu beschreiten.

Schweingruber hat in seinem Buch versucht, aufzuzeigen, wie die Interessengegensätze ausgetragen und ohne Gewalt überwunden oder doch gemildert werden können. Möchten viele seiner Gedanken von den verantwortlichen Männern zur Richtschnur und zum Leitstern genommen werden, wenn es gilt, das Arbeitsrecht zu einem Werk praktischer Solidarität zu gestalten!

Mit der rechtspolitischen Entwicklung des Arbeitsrechts in den wichtigsten Kulturstaaten, insbesondere in der Schweiz und in Deutschland, befaßte sich die Schrift von Lothar Schreurs, die, wie die beiden andern Publikationen, als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Arbeitsrechts zu würdigen ist. Einleitend spricht der Verfasser von der Bedeutung der Arbeit. Wie Schweingruber erkennt auch er in der Arbeit den Kern weitumfassender sozialer Probleme, von deren Lösung die Zukunft des menschlichen Zusammenlebens abhängen kann. Auch Schreurs stellt die Organisation und rechtliche Ordnung der Arbeit in den Mittelpunkt der modernen Sozialpolitik und betont, daß die menschliche Arbeit als soziales Problem zu einem wichtigen politischen Faktor für die menschliche Gesellschaft überhaupt geworden ist.

Werfen wir einen Blick auf die Gegenwart, so können wir nicht behaupten, daß die Perspektiven in bezug auf die schweizerische Sozialgesetzgebung, namentlich im Hinblick auf das Arbeitsgesetz, besonders erfreuliche sind. Als umfassendes Arbeitsgesetz war der

1950 vorgelegte Entwurf (es war der dritte) gedacht. Er stellte einen Versuch dar, die Arbeitsverhältnisse in «Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen» in einem einzigen Bundesgesetz niederzulegen. Dieser Entwurf war, so wird argumentiert, deshalb zum Scheitern verurteilt, weil er die im bisherigen Fabrikgesetz bereits verankerten Schutzbestimmungen zugunsten der unselbständigen Arbeiter und Angestellten auf alle Wirtschaftszweige ausdehnen wollte. Dies hätte in vielen Berufen fühlbare Verbesserungen der Arbeitsbedingungen mit sich gebracht, so auch für die Arbeitszeit im Gastwirtschaftsgewerbe, wo heute die Arbeitszeit oft noch 12 und mehr Stunden beträgt. Auf seiten der Wirtschaftsverbände begegnete daher dieser Entwurf einer scharfen Opposition, so daß er heute als gescheitert betrachtet werden muß, ein empfindlicher Rückschlag in der schweizerischen Entwicklung des Sozialrechtes. Zurzeit wird nicht nur an der Weiterführung der Arbeiten zum Arbeitsgesetz gezweifelt; auch das Bundesgesetz über den Gesamtarbeitsvertrag und dessen Allgemeinverbindlichkeit ist hart umstritten.

Wenn soziale Gerechtigkeit für die nach ihr sich Sehnenenden nicht eine ewige Illusion bleiben, wenn also die Lage des Arbeiters wirklich verbessert und der Mensch in den Mittelpunkt der Ueberlegungen und der Wirtschaft gestellt werden soll, kann dies nicht auf dem Wege einer Zweiteilung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern nur bei gegenseitiger Achtung und Zusammenarbeit der beiden Kontrahenten geschehen. Von *Carl Hilty*, einst Professor der Rechte und ein bedeutender Kopf unseres Bundesstaatsrechtes, für den eine sozial fortschrittliche Gesetzgebung, namentlich aber ein modernes Arbeitsrecht zum Grundpfeiler der Demokratie gehören, ist folgender, an seine Schüler gerichteter Lehrsatz bekannt geworden:

Und wie die Sache heutzutage in der Welt steht, erscheint die Erwartung gerechtfertigt, daß eine soziale Revolution auch wieder die *dermaligen* Arbeitenden zur herrschenden Klasse machen werde, gerade so wie diejenigen zu Anfang des 19. Jahrhunderts den tätigen Bürger über den müssigen Adligen und Geistlichen emporgehoben hat. Wo immer dieser Bürger seither *Müssiggänger* geworden ist, der, wie seine Vorgänger, bloß noch von seinen Renten, das heißt von der Arbeit anderer, leben will, wird er ebenfalls verschwinden müssen.

Die Zukunft gehört und die Herrschaft gebührt zu *allen* Zeiten der *Arbeit*.

Das Recht auf Arbeit

Die staatsbürgerliche Konzeption und die sozialen Auffassungen eines Menschen sind vielfach zu erkennen aus seinen Anschauungen über *das Recht auf Arbeit*. Schreurs behandelt dieses Thema ziemlich eingehend, gibt auch einen geschichtlichen Ueberblick und erwähnt, daß schon die Physiokraten, dann aber auch die sozia-

listischen Utopisten, besonders *Charles Fourier*, die Forderung nach dem Recht auf Arbeit erhoben. Die Ausbreitung liberalistischer Wirtschaftsideen und die politischen Revolutionen im 18. und 19. Jahrhundert führten zu einer strukturellen Wandlung der Gesellschaft und zur Bildung der Massen abhängiger Arbeiter, die sich nicht mehr begnügten mit der Forderung nach dem Recht zur Arbeit, sie verlangten das Recht auf Arbeit als ein soziales Grundrecht. Der Liberalismus garantierte wohl das Recht, nach eigenem Willensentschluß arbeiten zu dürfen, aber er selbst war nicht in der Lage, genügend existenzsichernde Arbeitsmöglichkeiten zu bieten, eine Erscheinung, der wir namentlich in Krisenzeiten immer wieder begegnen. Es ist dies ein schwieriges und ungelöstes Problem der freien Wirtschaft.

Zum «Recht auf Arbeit» als Grundsatz des Verfassungsrechtes hat im Jahr 1943 ein von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund sowie einzelnen Gewerkschaftsverbänden gebildetes Aktionskomitee Stellung bezogen. In einer entsprechenden Initiative wurde die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft hervorgehoben, ohne aber dabei die Gefahren und Konsequenzen einer starren staatssozialistischen Wirtschaft zu übersehen oder zu verkennen.

Mit dem Recht auf Arbeit ist verbunden die Verpflichtung des Einzelnen zu einer bestimmten von Staates wegen verschafften Arbeit. Die Aufnahme des Grundsatzes «Recht auf Arbeit» in die schweizerische Bundesverfassung wurde im Dezember 1946 vom Schweizervolk durch sämtliche Stände und mit einem wuchtigen Stimmenmehr abgelehnt, ohne Zweifel deshalb, weil, wie Schreurs bemerkt, «die Arbeitspflicht von stärkstem Einfluß ist auf die Selbständigkeit der persönlichen Entschlüsse und die Lebensgestaltung des Einzelnen».

In einem demokratischen Staat mit föderalistischer Struktur wird kaum mehr zu erwarten sein, als daß er es sich zur Pflicht macht, im Rahmen seiner Wirtschaftspolitik möglichst große Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht des Staates zur Arbeitslosenunterstützung bedeutet nicht staatssozialistische Planwirtschaft, die übrigens auch von den Befürwortern einer sozialistischen Planwirtschaft nicht als die ideale Wirtschaftsform propagiert wird, weil sie sich der Tragweite einer staatlich und kollektivistisch gelenkten Wirtschaft nach dem Muster der russischen Volkswirtschaft vollauf bewußt sind. Zu betonen ist allerdings, daß sich der Freiheitsbegriff der Anhänger eines freiheitlichen Sozialismus nicht gleichstellen läßt mit den Verfechtern einer «Ordnung in der Freiheit». Eine staatliche Kontrolle und Ueberwachung der Wirtschaft bedeutet noch lange nicht eine «Entprivatisierung» der wirtschaftlich Mächtigen oder ein Eingriff in die menschlichen Individualrechte.

Sozialphilosophisch gesehen, mag der Standpunkt, wonach das Recht auf Arbeit als ein Postulat anzusehen ist, das auf der Ebene der Ethik und der Sittlichkeit belassen bleiben muß, seine Berechtigung haben. Andererseits müssen wir jene zu verstehen suchen, die des schleppenden Ganges unserer Sozialgesetzgebung müde sind. Diese Skeptiker setzen wenig Hoffnung auf das, was bei patriotischen und festlichen Anlässen oder in Predigten oft gesprochen und versprochen wird. Was sie erwarten, sind eine wirkliche revolutionäre geistige Wandlung, aber auch Taten, die als Ausfluß individual- und sozial-ethischer Maximen und Gesinnungen und einer Haltung zu erkennen sind, die einem Volk von Brüdern eigen sein und seine Handlungen bestimmen sollten.

In einem Rückblick und Ausblick kommt Schreurs zu der Schlußfolgerung, daß die Umwälzung in der Struktur des gesellschaftlichen Zusammenlebens und des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine rein äußerliche blieb. Ausschlaggebend für die besitzenden und herrschenden Schichten blieb die Festigung und Erhaltung einer Ordnung, durch die sie alle bisherigen Privilegien gesichert wußten. Dem Besitzlosen war wohl die individuelle Freiheit als politisches Ideal garantiert, doch an seiner Abhängigkeit vom Willen des Stärkeren wurde nichts geändert. Trotz der von den Arbeitern zum Selbstschutz aufgebauten Organisationen kann von einem wirklichen sozialen Fortschritt nicht gesprochen werden. Schreurs bemerkt dazu folgendes:

Die ganze arbeitsrechtliche und soziale Entwicklung bis zum heutigen Tag hat gezeigt (Schreurs Buch erschien 1946, also nach den ersten Vorwürfen zum Bundesgesetz über Industrie, Handel und Verkehr), daß der soziale Friede nur in einem guten sozialen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ruhen kann, welches sich aus der Erkenntnis der gegenseitigen Abhängigkeit herauskristallisieren muß, aus der Ueberlegung, daß der Erfolg der wirtschaftlichen Unternehmungen nicht auf dem bloßen Rationalismus ihres maschinell-betrieblichen Aufbaues begründet sein kann, sondern auf der Harmonie der gegenseitig abgewägten und angepaßten Interessen von Unternehmer und Arbeiter.

Wie stark sich Schreurs einzufühlen vermag in die Sorgen und Leiden des Lohnarbeiters und wie klar er erkennt, daß eine rückständige Arbeitsgesetzgebung sich folgenswer auswirken muß, kommt in einer Formulierung zum Ausdruck, die hier wörtlich zitiert sei:

Die Ausbeutung der Arbeitskraft hat weder dem einzelnen Unternehmer noch dem Staat einen dauernden Nutzen gebracht, denn in einem übermüdeten Körper bleibt kein seelischer Raum für höhere Interessen, für den Staat und die Mitwelt, und das seelische Martyrium des Alltages hat im Arbeitnehmer den guten Geist und die Rücksicht auf den Nächsten getötet.

Die ewige Sehnsucht der Kulturmenschheit, soweit wir von Kultur überhaupt sprechen können, besteht nicht darin, dem imperialistischen Machtstreben und kriegerischen Auseinandersetzungen der Regierungen und ihrer Hintermänner zu dienen, sondern es ist ihr Wunsch, durch aufbauende Arbeit in Freiheit und Frieden unter geordneten politischen, sozialen und rechtlichen Verhältnissen leben und ein bescheidenes persönliches Glück in der Familie finden zu können. Zweck der wirklichen Sozialpolitik und eines jeden sozialen Fortschrittes ist es, wie Schreurs treffend ausführt, Maßnahmen zu treffen, die eine soziale Besserung und Sicherheit verbürgen. Die soziale Frage ist in erster Linie ein wirtschaftliches Problem, das durch staatliche Kraft- und Machentfaltung nicht gelöst, sondern im Gegenteil von seiner Lösung weiter entfernt worden ist.

Schlußbetrachtungen

Wo über die Probleme der sozialen Ordnung gesprochen wird, sei dies in Kreisen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, darf, sofern eine Neuordnung allen Faktoren menschlichen Lebens Rechnung tragen will, nie außer acht gelassen werden, daß es sich dabei nicht nur um materielle Dinge, um Nahrung, Kleidung, Wohnung usw. handeln kann. Der vor mehr als fünfzig Jahren an der Universität Bern als Professor der Philosophie wirkende *Dr. Ludwig Stein* hatte sich in einem seiner größern Werke, «Die soziale Frage im Lichte der Philosophie», die Aufgabe gestellt, zur Erklärung alles sozialen Geschehens einen noch heute beachtenswerten Beitrag zu liefern. Er kommt dabei zu der Erkenntnis, daß die soziale Frage, deren wichtigster Teil die Arbeiterfrage darstellt, viel tiefer liegt und ihre Lösung weit schwieriger ist, als man gemeiniglich denkt, da sie mit den höchsten religiösen (nicht kirchlich-dogmatischen) und sittlichen Ideen der Menschheit zusammenhängt.

Im Sozialismus erblickt Stein einen Fortschritt, aber er kann nur dann zum Garanten einer wirklichen Gemeinschaftskultur der Menschen werden, wenn sich seine Anhänger zu den ursprünglichen Idealen bekennen. Ohne dieses sozialistische Ethos wird es nie ein Wirtschafts- und Arbeitsrecht geben können, das getragen ist von den Prinzipien der Verantwortung, Gerechtigkeit und individueller Freiheit. Auch der vor 80 Jahre verstorbene große Arbeiterfreund *Friedrich Albert Lange* zählt zu den Grundsätzen, welche für die Arbeiterschaft wegleitend sein sollen, nicht nur die materielle, sondern auch die intellektuelle und moralische Hebung. Die Werktätigen aller Schichten müßten sich bewußt werden, daß zur Lösung der sozialen Frage die Mitarbeit aller notwendig ist. Kaum ein Gesetz wie ein von sozial-ethischen Motiven getragenes Arbeitsgesetz könnte ausgleichender wirken und uns dem sozialen Frieden näherbringen. Mit der Schaffung und Kodifizierung eines solchen

Rechtes würde aber auch der Beweis erbracht, daß ein kleines Volk nicht nur im Augenblick der Gefahr seine innere sittliche Kraft bewahren kann und vom ehrlichen Willen getragen ist, einander brüderlich zu helfen, sondern auch in jenen Zeiten, wo die Wirtschaft in Blüte steht und die Menschen glauben, weniger aufeinander angewiesen zu sein, weil kein Feind die Heimat der Reichen wie der Armen bedroht.

Geben wir uns keinen Täuschungen hin und seien wir uns voll auf bewußt, daß der Weg zu einem solchen Zustand mühsam und voller Enttäuschungen ist. Erinnern wir uns aber dabei eines unserer bedeutendsten Schweizer: *Jeremias Gotthelf*, der sagt: *«Wer es nicht der Mühe wert findet, bessere Zeiten herbeiführen zu helfen, der ist auch nicht gut genug für bessere Zeiten.»*

J. Wanner, Luzern.

Europäische Integration und die wirtschaftlich weniger entwickelten Gebiete

Seitdem bereits vor acht Jahren Belgien, Holland und Luxemburg durch die Gründung der Benelux-Zollunion einen ersten entscheidenden Schritt zur europäischen Wirtschaftsintegration getan haben, ist der Integrationsprozeß Europas in verschiedener Hinsicht weitergeführt worden. Von wesentlicher praktischer Bedeutung hat sich insbesondere die Gründung der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC), der Europäischen Zahlungsunion (EPU) und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) erwiesen. Mit Genugtuung darf man heute feststellen, daß der Integrationsgedanke allmählich die nationalen Gegensätze zu überbrücken vermag und den Weg zu einer besseren Zusammenarbeit weist. Es kann keinem aufmerksamen Beobachter der wirtschaftlichen Entwicklung entgehen, daß die wirtschaftliche Verflechtung der europäischen Länder in den letzten Jahren stark zugenommen hat, wobei allerdings der Ost-West-Gegensatz praktisch zur Lostrennung der osteuropäischen Länder von den Ländern des Westens geführt hat.

Die europäische Wirtschaftsintegration erfaßt erfreulicherweise nicht allein die wirtschaftlich am höchsten entwickelten Länder, sondern auch die weniger entwickelten. Zur OEEC, welche im Jahre 1948 gegründet wurde, gehören heute — mit Ausnahme der osteuropäischen Länder und Finnlands — praktisch alle europäischen Länder; Jugoslawien und Spanien sind zwar nicht Mitglieder, nahmen aber seit kurzem als Beobachter an den Beratungen der OEEC (und EPU) teil. Einen erheblich kleineren Kreis von Ländern vereinigt die 1951 gegründete Montanunion; ihr gehören außer den